

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

49 (19.7.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 49.

Karlsruhe 19. Juli.

XXII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 12. Juli.

Präsident: Der Vicepräsident Duttlinger.

(Fortsetzung.)

Denn, fährt Welcker fort, sie und die von Hrn. Kiegel bewirkte so handgreiflich unkluge Verletzung des lange verhafteten, wegen seines liebenswürdigen Privatcharakters aber allgemein beliebten Dr. Herr in die Universitätsstadt, veranlassen bekanntlich die Suspension der Universität und andere Nachtheile. Selbst über die tadelnswerthen Einzelheiten dieser traurigen Criminaluntersuchung gieng ich hinweg, weshalb es sehr wunderlich, wenn nicht insidiös klingt, daß die drei allgemeinen Sätze der Erklärung des Hrn. Kiegel mir vorwerfen, ich hätte vergessen, das und das zu ihrer Entschuldigung Gereichende zu erwähnen. Eben so verschwiegen ich z. B. auch, daß unter andern Opfern, welche Hr. Kiegel in seine erträumte Verschwörung und die wirkliche Criminaluntersuchung hineinziehen kein Bedenken trug, ein hochachtungswürdiger Geistlicher, zugleich Gatte und Familienvater, jetzt ein verehrtes Mitglied unserer hohen Kammer, sich befand. So offenbar leicht und ohne Grund aber war auch hier der furchtbare Beschluß einer Criminaluntersuchung und der Beschlagnahme und Durchsuchung aller Papiere gewagt worden, daß der dazu requirirte Beamte der offenbar grundlosen Requisition zu folgen sich weigerte, Hr. Kiegel denselben aber weder durch Beschwerde dazu nöthigen konnte, noch auch selbst während der ganzen Untersuchung auch nur eine Zeugenfrage an den Bedrohten für nöthig fand. Dennoch aber hat er denselben Mann auf so viel schwerere Weise in die Untersuchung hineinziehen wollen, auf eine solche Weise, daß seine und seiner Fa-

mille Ruhe und seine Achtung und Wirksamkeit als Geistlicher und Lehrer, wahrscheinlich sein ganzes Lebensglück, ohne die Männlichkeit und Rechtschaffenheit jenes andern Beamten auf das tiefste erschüttert worden wären. Wahrlich aber solches ist doch keine Kleinigkeit! Es ist keine Kleinigkeit, daß ein Bürger und Beamter öffentlich als der furchtbarsten Verbrechen verdächtig hingestellt, dem so höchst, höchst unsicheren Schicksal unsrer heutigen Criminalprocesse mit Ehre und Freiheit preisgegeben werde! Es ist doch für sich allein schon keine Kleinigkeit, die gewaltsame Störung des Hausfriedens achtbarer Bürger und jene barbarische Maaßregel der Papierdurchsuchung, welche das römische Recht selbst noch nach fünfhundertjähriger Imperatorenbespotie als verwerflichen Zwang zum Zeugniß gegen sich selbst und als Entweihung des Heiligthums aller eignen und anvertrauten Geheimnisse verschmähte. Alles dieß darf doch ein gewissenhafter Richter nicht leichtfertig, er darf es rechtlich gar nicht, ohne vollen Beweis des Thatbestandes eines wahren Verbrechens, und ohne die allerdringendsten Verdachtsgründe der persönlichen Schuld des Betroffenen beschließen, wenn von bürgerlicher Freiheit und Sicherheit auch nur eine Rede seyn soll. War es nun nicht schonend, daß ich alles dieses und vieles Aehnliche, z. B. die von einem andern requirirten Beamten gegen den franken Arzt Dr. Schilling wirklich vollzogene Papierbeschlagnahme mit der glaubwürdig erzählten, jedes edlere Gefühl verletzenden Mißhandlung der unschuldigen Briefe seiner Braut stillschweigend übergieng, und lediglich zu jenem patriotischen Zweck Einsicht dieser Acten von dem Justizministerium erbat? Wo aber soll ich nun schonende Worte finden, wenn Hr. Kiegel neben andern groben Schmähungen meine obigen unter 1 und 2 erwähnten Angaben des wesentlichen Inhalts zweier Stellen in den Acten nicht bloß geradezu ab-

läugnet, sondern auf ungreiflich rohe Weise sie als gemeine Lügen bezeichnet? Die eigentlichen That sachen, worauf es ankam, nämlich daß jene lange Freiheitsberaubung und Criminaluntersuchung eines Inculpaten ohne Beweis eines andern objectiven Thatbestandes eines Verbrechens jenen Brief zur Grundlage hatte, und daß die ganze Verschwörung in Baden, die Grundlage so großer Criminaluntersuchungen und Verlesungen gegen badische Bürger, ein Traumbild des Hrn. Kiegel war und blieb — dieses kann er selbst nicht widersprechen. Hierneben bilden nun jene zwei Aeußerungen, wovon die erste nach meiner Darstellung ihn selbst nicht einmal betraf, offenbar bloße unentscheidende Nebenpunkte. Wenn ich nun hierbei selbst etwas Irriges referirt hätte aus Acten, die ich vor einem halben Jahre las, und gelegentlich gerade nur zu dem Zweck erwähnte, damit sie das Justizministerium prüfen möge, so war sicherlich die Unterschlebung wissenschaftlicher Wahrheitsfälschung nicht bloß für einen Richter, sondern für jeden Mann von achtungswerther Denkart unerlaubt. Aber was soll man nun vollends sagen, wenn ich mich auf die öffentlichen Acten selbst, welche jezo dem Gerichte vorliegen, auf alle, welche sie lasen und lesen werden, hoffentlich wegen ihrer Merkwürdigkeit bald gedruckt lesen werden, berufen kann, daß dieselben auch jene beiden Aeußerungen so, wie ich sie oben nach unseren Protocollen referirte, ihrem wesentlichen Inhalt und Zusammenhang nach vollkommen klar enthalten? Denn jeden einzelnen unwesentlichen Buchstaben zu verbürgen, darauf machte natürlich mein gelegentliches bloß mündliches Referat aus dem Gedächtniß von einem halben Jahre her, keinen Anspruch. Ein Beweismittel aber auch für diese wesentliche Treue meines Referats liefert mir schon jetzt der gestern unerwartet erhaltene wörtliche Actenauszug, welchen ein zuverlässiger Mann, im Besitze jener Actenstücke, und zwar ein Anderer, als der, welcher dieselben früher mir mittheilte, mir zusendet, und den ich als genau übereinstimmend mit den früher eingesehenen Acten erkenne. Jenes Schreiben und der darin enthaltene genau wörtliche mit Anführungsstrichen gegebene Actenauszug lautet folgendermaßen: Hochgeehrtester Herr Hofrath! Ich weiß nicht, sind Sie im Besitze der Beweismittel gegen Kiegel. Ich schicke Ihnen darum, wenn auch zum Ueberfluß, die eigenen actenmäßigen Worte Kiegels. Im Schreiben des Bezirksamts Kenzingen an das von Lörrach vom 16. August heißt es unter den Notizen, welche Kie-

gel über eine Revolutionirung Deutschlands sammelte, also: „Den Leuten wurde die Achtung vor dem Gesez und den aus dem Staatsrecht fließenden Verordnungen zu schwächen gesucht. Man wollte ihnen begreiflich machen, daß nur Geseze im Staate verbindlich seyen; Geseze aber könnten nur mit Zustimmung der Landstände gemacht werden, und Niemand sey verbunden, einer andern, als auf diesem Wege zu Stande gekommenen Verfügung Gehorsam zu leisten. Es wurde der Satz aufgestellt, daß Alles, was nicht durch ausdrückliche Geseze verboten ist, erlaubt sey; und jede Verordnung, besonders wenn sie das Treiben dieser Parthei angriff, wurde als Verfassungsbruch erklärt. Dieses war nun vorzüglich der Fall, als die Verordnungen wegen Volksversammlungen und insbesondere das provisorische Gesez wegen Stimmensammeln von Petitionen und Adressen an Seine Königliche Hoheit erschien.“

Weiter sagt Kiegel in seinem Bericht ans Hofgericht vom 23. Oct. womit er die Acten übergab, also:

„Wenn auch diese beiden Untersuchungen nicht jene Ausdehnung bekommen konnten, die bei ihrem Entstehen zu vermuthen war, und sie namentlich nicht zu jenem Centralpunkte führten, von dem — mag man auch dagegen sagen, was man will, und alles nur als Folge eines gewaltigen Umschwungs der Ideen für Freiheit und Gestaltung einer vollkommen demokratischen Verfassung und eine rein geistige Verbindung erklären — alle diese Bewegungen ausgehen, immerhin haben sie doch den großen Nutzen gestiftet, daß jene Bewegungsmänner, welche sich über alle Geseze erhaben glaubten, doch es fühlen lernen, auch für sie seyen sie geschrieben und auch sie erreiche der Arm der Gerechtigkeit.“ Waren nun nicht diese beiden Stellen, jene Characterisirung der Revolutionärs nach unschuldigen theoretischen Sätzen und diese Tröstung wegen der Verfehlung des eigentlichen Resultats der Untersuchung, diese Beruhigung am Schlusse der Acten einer langen Untersuchung, in welcher nach meiner festesten rechtlichen Ueberzeugung überall gar nichts, nicht einmal der Beweis des Thatbestandes irgend eines Vergehens sich fand, im Wesentlichen ganz das, was ich anführte? Was soll man nun urtheilen von einem Manne, von einem Strafrichter, der sich solcher Fehler schuldig macht, von einem Manne, der, um einen Volksabgeordneten in seiner pflichtmäßigen Ausübung seines Berufes geradezu wissenschaftlicher, offener, tüchtiger, gemeiner Lügen und Verläumdungen zu zeihen, gegen die

selbst gefertigten Actenstücke mit Verläugnung aller Schaam feierlich und wiederholt erklärt, „diese Acten enthielten auch „nicht einmal die entfernteste Andeutung“ von dem, was sie doch wirklich vollkommen deutlich enthalten? Ich aber glaube, daß meine Deputirtenehre gegen alle groben Schmähungen und Angriffe jener Erklärung keines Injurienprozesses bedarf. Ich glaube, daß ich Herrn Niegel und seine Handlungsweise ruhig dem öffentlichen Urtheil überlassen und eine Sprache des Pöbels, die ich nicht zu reden verstehe, verachten darf. Dagegen aber verspreche ich, mich auch später durch keine Anfeindungen und Gehässigkeiten abhalten zu lassen, wenn es gilt, durch Rügen öffentlicher Verkehrtheiten, die freilich Mißfallen erregen, Freiheit, Ehre und Sicherheit meiner Mitbürger nach Kräften zu schirmen.

Staatsrath Winter äußert hierauf: Mit dieser Antwort des Amtmanns Niegel ist diese Sache noch nicht erledigt. Ich sehe mich verpflichtet, den Bericht, wovon der Abg. Welcker eine Stelle verlesen hat, zur Ehre eines sehr würdigen, rechtlichen Mannes, der nichts als seine Schuldigkeit gethan hat, in der Zeitung ebenfalls abdrucken zu lassen.....

Welcker: Das ist sehr gut! —

Staatsrath Winter, fortfahrend: Damit die Welt sehe, daß dieser Mann ganz seiner Pflicht gemäß gehandelt hat. Es hat übrigens der Abg. Welcker etwas gethan, was er als Abgeordneter nicht hätte thun sollen. Er hat einen abwesenden Mann öffentlich in dieser Versammlung angeklagt, einen öffentlichen Beamten, der ihm ebenfalls wieder öffentlich geantwortet hat. Wie er ihm geantwortet hat, ruht auf der Verantwortlichkeit dessen, der die Erwiederung geschrieben. Glaubt sich der Abg. Welcker dadurch beleidigt, so hat er das Recht, bei dem zuständigen Gericht eine Klage auf Genugthuung anzustellen. Der Abg. Welcker wiederholt nun abermals seine einseitige Darstellung, und beschuldigt aufs Neue diesen Beamten, welcher letzterer sich jedoch hier nicht verantworten kann. Und was sollen Sie dazu sagen, ist es Ihnen möglich, ein Urtheil zu fällen? Sind Sie deswegen da, daß der Herr Abgeordnete seiner Leidenschaft hier Luft macht? Sind Sie deswegen da, um diese Sprache der Leidenschaft zu hören? Ich will mich nicht darauf einlassen, was dieser Beamte geschrieben hat. Den Satz, der von diesen Bewegungsmännern behauptet wird, man dürfe Alles thun, was das Gesetz nicht verbiete, erkenne ich in gewissem Sinne an, kann ihn aber nicht anerkennen,

wie ihn diese Bewegungsmänner in Anspruch nehmen, und zur Anwendung bringen. Ich erkenne nicht an, daß bloß dasjenige verboten ist, was ein öffentlich durch den Druck bekannt gemachtes Gesetz für verboten erklärt hat, also bloß dasjenige, was schwarz auf weiß als verboten da steht, — sondern ich behaupte, daß auch das nicht geschriebene Gesetz, das Gott in jedes menschliche Herz geschrieben hat, Verbote enthält, die beobachtet werden müssen! — Ja! Nicht nur dieß! Es müssen auch die Gesetze der conventionellen Schicklichkeit beobachtet werden! — Wenn ich z. B. alle Gesetze des Großherzogthums durchgehe, so finde ich kein Gesetz über Handlungen auf öffentlicher Straße, welche die Schamhaftigkeit beleidigen, und doch wird derjenige, der sich solche begeben läßt, bestraft. Wenn übrigens der Abg. Welcker ferner sagt, der Thatbestand sey nicht erwiesen gewesen, so beschuldigt er das Hofgericht. Denn die Angeeschuldigten sind zu sechs und mehrmonatlicher Correctionshausstrafe verurtheilt worden, so daß demnach das Hofgericht seine Pflicht verletzt haben müßte. Dieses Hofgericht aber kann sich ebenfalls hier nicht verantworten, und so muß Jedermann annehmen, es sey diesen Leuten förmlich Unrecht geschehen. Dazu kommt man aber, wenn man, so wie er, solche Aufregungen als ein ganz honettes Gewerbe ansieht, solche Aufregungen und Aufreizungen als ein ganz honettes Gewerbe.....

Welcker mit ungestüme Hestigkeit einfallend: Ich bitte den Hrn. Präsidenten, den Hrn. Regierungskommissär wegen seiner unschicklichen beleidigenden Ausdrücke zur Ordnung zu rufen..... (Große Aufregung in allen Reihen des Saals, und auf den gedrängt erfüllten Galerien.)

Schaaff, auffahrend: Und ich bitte den Hrn. Präsidenten, den Abg. Welcker wegen dieser Sottise, die er dem Hrn. Chef des Ministeriums des Innern machte, zur Ordnung zu rufen. Es scheint, der Herr Präsident neige sich hier zu einer gewissen Art von Partheilichkeit hin. (Vielfacher Ruf: Schaaff zur Ordnung!) Soviel ist gewiß, Einer wird zur Ordnung gerufen, und das bin ich.

Der Präsident: Der Abgeordnete Schaaff hat keinen Grund, dem Präsidenten einen solchen Vorwurf zu machen. Ich bin mir bewußt, niemals irgend eine Partheilichkeit verschuldet zu haben, und die Kammer läßt mir diese Gerechtigkeit wiederfahren. — Während der Herr Commissär der Regierung den letzten Theil seiner Rede sprach,

hatte ich dem mir zur Seite gestandenen Diener der Versammlung eine Weisung zu ertheilen, so daß ich nicht sicher bin, die Worte des Herrn Regierungscommissärs vollkommen genau aufgefaßt zu haben. Die Worte, wie ich sie hörte, schienen mir allerdings von einem Inhalt und einer Form zu seyn, daß ich der Meinung seyn muß, es hätten Inhalt und Form anders gewählt werden können, um den parlamentarischen Sitten angemessen zu seyn! — Die Form, welche der Abg. Welcker gewählt hat, um den Präsidenten aufzufordern, den Herrn Commissär der Regierung zur Ordnung zu rufen, war auch eine Verletzung der Gesetze des Schicklichen, — und für unschicklich erkläre ich endlich auch die Ausdrücke und die Art und Weise, womit der Abg. Schaff begehrt hat, daß der Abg. Welcker zur Ordnung gerufen werde! —

Schaff: Vielleicht habe ich in der Form gefehlt, in der Sache selbst hatte ich Recht! —

Staatsrath Winter: Ich kann auf dieser Stelle hier nie zur Ordnung gerufen werden, sondern man kann sich bloß bei der Regierung über mich beschweren.

v. Isstein: Im Jahr 1822 haben wir gezeigt, daß, wenn die Regierungscommissäre in den Saal treten, sie auch unter der Polizei dieses Hauses stehen.

Staatsrath Winter: Ich stehe nicht unter der Polizei der Kammerpräsidenten.

Finanzminister v. Böckh: Die Regierungscommissäre stehen im Namen des Großherzogs hier, und sind der Polizei der Kammer nicht unterworfen.

Der Präsident: Ich halte nicht für angemessen, diesen bestrittenen Grundsatz hier einer theoretischen Erörterung zu unterwerfen. Ich werde Niemanden das Wort geben, um jetzt darüber zu sprechen.

Welcker: Der Herr Regierungscommissär hat geglaubt, es sey unangemessen gewesen, diese Sache im öffentlichen Hause vorzubringen, und solche heute wieder vor Augen zu stellen, wie das erste Mal. Ich erinnere dagegen, daß es eine heilige Pflicht des Abgeordneten ist, öffentliche Mißbräuche, öffentliche Verfehrtheiten zu rügen und durch die öffentlichen Rügen zur Kenntniß der Regierung zu bringen. Hier habe ich dieß auf die schonendste Weise in der Welt gethan, und zwar bloß, um meine damalige Bitte zu begründen, und jenen großen Zweck, den wir im Auge haben müssen, die gesetzliche Sicherheit zu erhalten, zu erreichen. Daß ich mir gegen den Angriff des Amtmanns Niegel das Wort

erbat, ist auf die ausdrückliche Aufforderung mehrerer meiner Collegen, und zwar in Folge der regelmäßigen Art in diesem Hause geschehen, wo selbst anonyme Artikel und Angriffe über dasjenige, was der Abgeordnete hier sagt, immer wieder berichtet werden. Ich war es aber meiner Abgeordneten-Ehre schuldig, durch die actenmäßige Mittheilung nachzuweisen, daß ich in jeder Beziehung gewissenhaft, rechtlich und wahr gehandelt habe. Ich bin ferner von dem Herrn Regierungscommissär darüber getadelt worden, daß ich dem Hofgericht einen Vorwurf mache. Dieses habe ich nicht gethan, denn, wenn bemerkt wurde, daß die Schuldigen verurtheilt worden seyen, so muß es im Geheimen geschehen seyn, da die neuesten Briefe aus Freiburg nichts davon wissen.

Staatsrath Winter: Aber ich weiß es!

Welcker: Ich wiederhole, daß es im Geheimen geschehen ist. Ich aber hatte das Recht, öffentliche, zur Bertheidigung ausgestellte, Acten, die man an alle Juristenfacultäten zur Begutachtung hätte schicken können, zu lesen, und meine Meinung auszusprechen. Ich wiederhole auch meine Ueberzeugung in der gewissenhaften Ansicht, daß, wenn dieses wahr ist, und nicht neue Facta vorgekommen sind, auf jeden Fall dieser Prozeß das dringendste Motiv wird, unsere Criminalrechtsgesetzgebung zu verbessern. In Beziehung auf den Grundsatz, was gesetzlich nicht verboten ist, ist erlaubt, will ich nicht mit dem Herrn Regierungscommissär streiten. Ich habe auch keinen Werth darauf gelegt, wohl aber darauf, daß ein in den Criminalacten befindlicher geheimer Steckbrief, der dem Beamten zugeschickt wurde, und angebliche Kennzeichen des Hochverraths enthält, diese dahin bestimmt, daß die Aufstellung irgend eines theoretischen Satzes der Beweis eines revolutionären Characters seyn solle. Dieß ist eine sonderbare Erscheinung. Allein ich habe dem Amtmann Niegel erst keinen Vorwurf deshalb gemacht. Jetzt aber scheint diese Charakterisirung von Niegel selbst herzukommen, während ich dieselbe von höherer Stelle ausgegangen glaube. Jedenfalls würde diese Instruction das Publikum sehr interessiren, wenn sie im Druck erschiene! —

Staatsrath Winter: Demnach hat der Abg. Welcker die höhere Stelle ungerechter Weise beschuldigt! — Er hat Dinge vorgetragen, wovon er keine genaue Kenntniß besaß! — Dieß ist der Loyalität eines jeden Abgeordneten entgegen! — Ich sehe nicht ein, was die Kammer mit dieser Sache machen soll! —

Viele Stimmen: Tagesordnung! Tagesordnung! —

Schaff (welcher sich schon länger erhoben): Ich wollte

den Antrag auf die Tagesordnung stellen, und kurz motiviren, da ich aber sehe, daß die Kammer sehr bereit ist, über diesen Gegenstand weg zu gehen, der nicht hieher gehört, so bedarf es einer weitem Motivirung nicht. Er gehörte nicht hieher, weder das erste Mal noch jetzt. Auf den Angriff des Amtmanns Niegel zu antworten, wäre die Zeitung der Weg gewesen, oder aber noch besser, wenn der Abg. Welcker eine Injurienklage gegen Niegel vor den Richter gebracht hätte. Als dann würde das Urtheil gezeigt haben, wer gelogen hat! —

Welcker: Wenn die Ordnung dieses Hauses gehandhabt werden soll, so bitte ich, den Abg. Schaff zur Ordnung zu rufen. Er kann für sich jede weitere Untersuchung anstellen, aber er kann nicht einen Abgeordneten auch nur in einem solchen Zweifel einer Lüge zeihen! Hier stehe ich vor dem Publikum, vor der ganzen Kammer, und die Ehre dieses Hauses wird erfordern, den Abg. Schaff zur Ordnung zu rufen.

v. Rotteck unterstützt diesen Antrag.

Winter v. H. ebenfalls, mit dem Bemerkten, daß er so etwas noch nie von einem Abgeordneten gehört habe.

Schaff: Ich bin weit entfernt, zu behaupten, daß Jemand gelogen habe, allein der Beweis ist nicht geliefert, daß nicht gelogen worden sey, dadurch, daß man es hier behauptet.

Viele Stimmen: Tagesordnung! — Tagesordnung! —

Auf der Gallerie hört man Stampfen mit den Füßen.

Fecht: Ich brauche ein Gleichniß: Ein Gewitter steht schon mehrere Tage über uns, und erfüllte Manchen mit Besorgniß, es möchte sogar ein Hagelwetter entstehen, und die Früchte auf den Feldern zerschlagen. Andere sagen dagegen: Blicket an den Himmel, das Größte ist vorüber! — (Heiteres Lachen im Saale und auf den Gallerien).

Der Präsident: Auf die Aufforderung des Abg. Welcker habe ich zu bemerken, daß ich den Abg. Schaff darum nicht zur Ordnung gerufen habe, weil ich glaubte, daß in dem Inhalt seiner Worte kein genügender Grund hiezu liege, indem er, wenn ich ihn richtig vernommen, bloß bemerkte, „er bedauere, daß die Sache nicht gerichtlich ausgemacht worden sey, indem sich alsdann gezeigt haben würde, wer gelogen habe,“ ohne Jemanden einer Lüge zu beschuldigen.

Welcker: Das ist von dem Abg. Schaff eine gemeine Art, sich auszusprechen! —

Schaff: Was hat der Abg. Welcker gesagt?

Welcker: Ich wollte sagen, daß sich dieses nicht nach parlamentarischer Sitte aussprechen heißt! —

Schaff: Der Abg. Welcker citirt so oft das englische Parlament, allein dort fallen noch ganz andere Scenen vor! —

Der Präsident: Ich erkläre, daß der Abg. Schaff verdient hätte, zur Ordnung gerufen zu werden, wenn er den Abg. Welcker einer Lüge beschuldigt hätte. Allein ich habe nicht vernommen, daß dieß geschehen, und ihn ebendeshalb auch nicht zur Ordnung gerufen.

Wiederholter stürmischer Ruf: Tagesordnung! — Tagesordnung! —

Der Präsident eröffnet hierauf die Discussion des von Aschbach erstatteten Commissionsberichts über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen des Gesetzeswurfs über Zollprivilegien.

Nach längerer Debatte, woran hauptsächlich der Finanzminister und die Abg. Aschbach, v. Rotteck, Duhl, Mördes, Welcker, Kettig v. R., Wolff, Merk und Trefurt Theil genommen, wird der von Welcker unterstützte Antrag des Abg. v. Rotteck

„den Gesetzentwurf über die Zollprivilegien als Finanzgesetzentwurf zu betrachten, daher die Fassung desselben nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wieder herzustellen, sofort auf der Durchzählung der Stimmen in beiden Kammern zu bestehen“,

verworfen und der Vorschlag der Commission, wie er in Nr. 44 S. 338 der Landtagszeitung mitgetheilt ist, angenommen mit allen Stimmen gegen drei (v. Rotteck, Schinzinger, Welcker).

Es folgen nun noch einige Petitionsberichte.

Gerbel berichtet über die Bitte des Johann Berberich von Buchen, Forderungen an die Gemeindscaffe betreffend. Nach einigen Bemerkungen des Abg. Mördes — Tagesordnung.

Martin, über die Petition der Gemeinde Verwangen, Zehntablösung betreffend. Nachdem sich Merk geäußert — an die seiner Zeit zu wählende Zehntcommission.

Kettig v. Sch., über die Ansprüche des H. Mößner in Herzogen, Testamentsansprüche betreffend. — Tagesordnung.

Derselbe, über die Petition des Straußwirth Ignaz Kenner von Ursaul, Amts Stockach, wegen Schließung seiner Wirthschaft.

Nach längeren Debatten, woran hauptsächlich Geh. Ref. Ziegler, dann die Abg. Merk, Posselt, v. Rotteck, Kettig v. Sch. und Tscheppe, letzterer eine ausführliche Relation über die ganze Sache liefernd und mit Wärme so wie mit der ihm eigenthümlichen Gründlichkeit die Interessen des Petenten vertheidigend — Theil nehmen, wird der Antrag des Abg. v. Tscheppe auf empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium angenommen mit allen Stimmen gegen Eine (Merk), sofort auf Verlangen der Kammer gegen 2 Uhr die Sitzung geschlossen.

XXIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 13. Juli 1833.

Präsident: Der Vicepräsident Duttklinger.

Inhalt: Gesetzentwurf über die Schupflehen. — Bericht des Abg. Gerbel über Aschbachs Motion, die Urlaubsrescripte betreffend. — Motion des Abg. v. Zykstein, die Zustimmung zu der Recrutenaushebung betreffend. — Erstattung und Discussion des Berichts von Mördes, wegen Verbots des Vorausdrucks der Motion des Abg. v. Rotteck. — Berichte der Petitionscommission. —

Geh. Rath Frhr. v. Weiler legt der Kammer einen Gesetzentwurf vor, die Wiederverleihung von heimgefallenen Schupflehen betreffend, indem er zugleich die Motive desselben in ausführlicher Rede auseinandersetzt. Der Entwurf lautet, wie folgt:

§. 1. Wo heimgefallene Schupf-, (Leib oder Fall-) Lehen in derselben Gegend oder bei derselben Lehenherrschaft in mehreren Fällen, die sich zu verschiedenen Zeiten innerhalb einer Periode von wenigstens 10 Jahren ereignet haben, stets an die Wittve oder an Abkömmlinge oder an andere Verwandte des letzten Besitzers unter gleichen Bedingungen oder nach einer gleichförmigen Regel wieder verliehen worden sind, da ist diese Uebung zu Gunsten der Kinder, beziehungsweise der Wittve und der Geschwister des jeweiligen letzten Besitzers auch künftig maassgebend.

§. 2. Eben dieselbe Wirkung sowohl in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Wiederverleihung im Allgemeinen, als in Beziehung auf die Bedingungen derselben, tritt bei einem einzelnen Schupflehen auch alsdann ein, wenn dasselbe ein Jahrhundert hindurch, von Verkündung dieses Gesetzes zurück gerechnet, bei jedem Heimfalle an die Wittve oder Abkömmlinge oder andere Verwandte des letzten Besitzers unter gleichen Bedingungen, oder nach einer gleichförmigen Regel wieder verliehen wurde, auch der jeweilige

Besitzer in Beziehung auf die Erhaltung des Lehens solche Lasten bestritten hat, zu deren Bestreitung ein bloßer Nutznießer nicht schon gesetzlich verpflichtet ist.

§. 3. Wurde in den Fällen der vorhergehenden beiden §§. bei dem einen oder andern erst seit dem 1. Dezember 1802 statt gehalten Heimfalle von der vorherigen gleichförmigen Uebung der Wiederverleihung abgegangen, so ist eine solche Abweichung der rechtlichen Wirksamkeit jener vorherigen Uebung unnachtheilig; die in §§. 1 und 2 geforderte Periode gleichförmiger Uebung ist aber alsdann von demjenigen Heimfalle an, bei welchem eine solche Abweichung erstmals statt hatte, zurückzurechnen.

§. 4. Wenn da, wo die Wiederverleihung eines Schupflehen in Folge der vorgedachten Bestimmungen geschieht, der Werth der jährlichen Leistungen und anderer, nicht jedem Pächter Kraft Gesetzes schon obliegenden Lasten mit Einschluß von ein Zwölftel des Ehrschazes, nach Abzug der allenfallsigen Gegenleistungen des Lehenherren, weniger als drei Fünftel vom Pachtwerth des Lehenguts betrüge, so ist der Lehenherr bei der ersten, auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Wiederverleihung des Schupflehen berechtigt, von dem neuen Schupflehenbesitzer eine Erhöhung der jährlichen Leistungen oder Herabsetzung der Gegenleistungen zu verlangen, bis die Leistungen und Lasten sammt dem Einzwölftel des Ehrschazes nach Abzug der Gegenleistungen drei Fünftel des Pachtwerthes ausmachen.

Zur Ausmittlung des Pachtwerthes wird abgeschätzt, welche jährliche Fruchtabgabe vom heimgefallenen Lehengut, wenn es in Zeitpacht gegeben würde, als Pachtshilling erzielt werden könnte; der Werth dieser Fruchtabgabe wird nach dem Durchschnitt der örtlichen Fruchtpreise v. 1. Januar 1810 bis dahin 1830 mit Weglassung der 2 Jahre des höchsten und der 2 Jahre des niedersten Preises angenommen.

§. 5. Wenn ein heimgefallenes Schupflehen, dessen Wiederverleihung nach §. 1 oder nach §. 2 nicht verweigert werden kann, seit dem 1. Decbr. 1802 an die Wittve oder an Abkömmlinge, oder andere Verwandte des letzten Besitzers unter veränderten Bedingungen wieder verliehen wurde, so müssen diese Bedingungen auch für künftige Wiederverleihungen gelten, unbeschadet übrigens des nach den §§. 1, 2 und 3 zu beurtheilenden Rechts auf Wiederverleihung an sich.

Befindet sich bei Verkündung dieses Gesetzes ein heimgefallenes Schupflehen nicht mehr im Besitze der Angehörigen

des letzten Besitzers, und hat der Eigenthümer darüber durch Verleihung an Fremde, oder durch eigene Bewirthschaftung, Verpachtung, Veräußerung u. bereits anders verfügt, so können sich die Angehörigen des letzten Besitzers nicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, um damit ein Recht auf Wiederverleihung zu begründen.

§. 6. Sowohl die Schupflehenherrschaft als die Schupflehenbesitzer sind gegenseitig zu fordern berechtigt, daß die in den §§. 1 und 2 bemerkten Verhältnisse auf gemeinschaftliche Kosten erhoben und öffentlich beurkundet werden. Sind sie über das Bestehen dieser Verhältnisse nicht einig, so haben sie den Streit darüber vor dem ordentlichen Richter auszutragen. Handelt es sich insbesondere um eine Uebung nach den Voraussetzungen des §. 1, so können mehrere Schupflehenbesitzer derselben Gegend oder derselben Lehenherrschaft, und ebenso mehrere Lehenherrschaften derselben Gegend als Streitgenossen klagen, beide auch umgekehrt ihre Gegner als Streitgenossen belangen.

§. 7. Sind weder die Voraussetzungen des §. 1 noch jene des §. 2 vorhanden, so bleibt dem tauglichen Leibeserben des letzten Besitzers noch immer das ihm durch den Landrechtssatz 1831 a h verliehene Recht, Kraft dessen er bei einer freiwilligen Erneuerung des Schupflehenverhältnisses vor Fremden den Vorzug hat.

§. 8. Kann der Schupflehenbesitzer oder seine Familie darthun, daß die Rechte der Lehtern auf Wiederbelehnung mit dem Lehen bei dessen Heimfall nach dem Sinne des Lehenvertrags von größerem Umfange sind, als sie es nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes wären, so soll dieses Gesetz solchen Rechten keinen Eintrag thun. —

Der bel erstattet sodann den in Nr. 48 der Landtagszeitung bereits mitgetheilten Bericht über A s c h b a c h s Motion, die Urlaubsrescripte betreffend.

v. F i s c h e r erhält hierauf das Wort zur Begründung seiner Motion, um einen Gesetzesvorschlag zu bitten, wornach zur Recrutenaushebung die einzuholende Zustimmung der Kammern erforderlich seyn soll. Er besteigt den Rednerstuhl, und spricht in folgenden Ausdrücken:

Meine Herren!

Der Antrag, daß die Recrutenaushebungen künftig nur mit Zustimmung der Landstände geschehen sollten, wird nun zum dritten male von mir in die Kammer gebracht.

Er mußte zwar im Jahr 1822, wie viele andere zweckmäßige Anträge, ohne Erfolg bleiben, erhielt aber auf dem

Landtage 1831 in der 99. Sitzung der zweiten Kammer die einhellige Zustimmung derselben.

Der damals gefaßte Beschluß lautet: die hohe Regierung um einen Gesetzentwurf zu bitten,

„nach welchem künftig die zur Ergänzung der Truppen in Kriegs- und Friedenszeiten erforderlichen Recrutenaushebungen mit Zustimmung der beiden Kammern in der Art geschehen sollen, daß auf jedem Landtage nach einer vorherigen von dem Kriegsministerium vorzulegenden Nachweisung des jeweiligen Bedarfes die Zahl der auszuhebenden Recruten von den Ständen bewilligt wird.“

Dieser Beschluß ist unter dem 19. September 1831 mit dem weitem Zusätze an die erste Kammer abgegangen, Se. Königliche Hoheit ferner zu bitten,

„das Gesetz für ein, die Verfassung ergänzendes oder erläuterndes zu erklären, wozu nach §. 64 der Verfassung die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern erfordert wird.“

Bei diesem Stande der Dinge wäre es offenbare Verschwendung Ihrer so vielfach in Anspruch genommenen Zeit, wollte ich heute abermals die hochwichtigen Gründe umständlich wiederholen, welche für meinen, nun nach den Beschlüssen der zweiten Kammer erneuerten Antrag sprechen. Sie sind in den gedruckten Verhandlungen umfassend niedergelegt, und von Ihnen schon damals reiflich erwogen worden.

Ich kann daher auf dieselben verweisen.

Das Recht der Mitwirkung bei den zur Ergänzung der Truppen erforderlichen Aushebungen der jungen Leute, welches ich für die Kammern begehre, fließt aus der Verfassung und ihrem Art. 65, ist durch die Natur der Sache, durch die Gerechtigkeit, durch die dem Bürger schuldige Rücksicht geboten. Ist einmal das Volk durch seine politische Bildung dahin gekommen, daß die organische Einrichtung des Staates ihm durch freigewählte Kammern eine Theilnahme an der Gesetzgebung, an allen Anlagengesetzen, an allen die Persönlichkeit und das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Gegenständen zuweist, da kann es wohl nicht zweifelhaft seyn, daß auch das weit wichtigere und dem Volke näher liegende Recht, das Recht, die Söhne der Bürger und ihr Leben für den Dienst des Vaterlandes in Anspruch zu nehmen, durch dieselbe Verfassung an die Zustimmung der Volksvertreter geknüpft werden sollte.

Wo aber der klare Buchstabe fehlen, oder eine gegentheilige

Uebung bisher noch bestanden haben sollte, wie bei uns, da wird eine gerechte und humane Regierung nicht ferner zögern, den Anforderungen der Zeit, den gegründeten Erwartungen des Volkes und seiner Vertreter zu entsprechen.

Unmöglich kann eine solche Regierung das Verfügungsrecht über die Söhne des Vaterlandes für ein ihr allein zustehendes Hoheitsrecht ansehen, und ihrer so oft wiederholten Versicherung aufrichtigen Willens für die reine und wahre Ausbildung der Verfassung würde es widerstreben, eine Verschleuderung der Rechte des Thrones darin zu erkennen, wenn die Kammern in diesem Falle ein Mitwirkungsrecht in den verfassungsmäßigen Grenzen überlassen wird. — Ich kann daher keinen Augenblick zweifeln, daß die hohe Regierung schon auf dem Landtage von 1831 dem einstimmigen Antrage der zweiten Kammer, durch ein, ihren Wünschen genügendes Gesetz entsprochen haben würde, wenn nicht der am 19. Sept. 1831 an die erste Kammer gebrachte Beschluß dort unerledigt liegen geblieben wäre.

Warum dieß geschah, bei einem Antrage geschah, welcher jeden Bürger und Familienvater so nahe berührt, ist mir unbekannt.

Ich muß jedoch annehmen, daß es der ersten Kammer an der nöthigen Zeit zur Bearbeitung gefehlt hat, obgleich der Gegenstand einfach ist und die Erörterung kurz seyn dürfte.

Die Motion tritt nun auf diesem Landtage abermals frühzeitig in die Kammer, damit, wenn mein Antrag von Ihnen, meine Herren, angenommen seyn wird, der doppelte Zweck erreicht werde: der ersten Kammer hinreichende Zeit zur Berathung zu lassen, und der Regierung die Ueberzeugung zu geben, daß die Bitte, wie ich sie stellte, fortwährend zu den dringenden Wünschen des Volkes gehöre.

Schon in der frühern Begründung habe ich angeführt, daß in Württemberg, wie in Frankreich, die Kammern in jeder Sitzung die zur Ergänzung der Armee erforderliche Mannschaft bewilligen und daß dort nicht, wie bei uns, eine bloße Verordnung der betreffenden Ministerien die Zahl der unter die Waffen zu rufenden jungen Leute bestimme.

Demungeachtet bestehen diese Staaten recht gut und die Organisation ihres Militärs ist durch dieses Recht der Kammern nicht gefährdet. Aber! die Bürger sind beruhigt, weil der Aufruf durch ihre Repräsentanten, auf die ihnen geschehene Nachweisung des wirklichen Bedarfes und kraft eines Gesetzes erfolgt.

Redakteur: Dr. Duttlinger.

Von diesem Gesichtspunkte gingen auch jene Männer aus, welche in der Sitzung der französischen Deputirtenkammer vom Jahre 1817 das Recht, den jährlichen Rekrutenbedarf zu bewilligen, für die Stände in Anspruch nahmen.

Ich nenne hier nur drei der ausgezeichnetsten Deputirten, Roger Collard, nachherigen Präsidenten der Kammer, sodann Bignon und Camille Jordan. Diese vereinigten sich in der Erklärung, daß das Recht der Kammern, den jährlichen Rekrutenbedarf zu bewilligen, das einzige Mittel sey, frei und mit voller Wirksamkeit das Budget des Krieges zu prüfen und daß gerade dieses Recht zu den unbestreitbarsten und vorzüglichsten Prärogativen der Kammern in jedem Repräsentativstaate gehöre. Die Deputirtenkammer trat mit großer Mehrheit dem Antrage bei und auch die Pairskammer, von den nämlichen Ansichten durchdrungen, vereinigte sich mit demselben.

Indem ich dieß Beispiel anführe, möchte ich nicht mißverstanden werden.

Ich bin weit entfernt, Sie zu einer bloßen Nachahmung der französischen Kammern aufzufordern, und um Annahme meines Antrages deswegen zu bitten, weil die Kammern in Frankreich den gleichen Antrag angenommen haben.

Nein! ich kenne den Geist und die Selbstständigkeit der badischen zweiten Kammer zu gut! Aber, ich weiß auch, daß sie das wirklich Gute überall, wo sie es findet, bereitwillig aufsaßt, und in das Leben zu führen sucht.

Ich wollte übrigens durch dieses Vorbild und dadurch, daß das französische Ministerium keinen Anstand nahm, einen den Wünschen der Kammern entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen, auch beweisen, daß durch das Mitwirkungsrecht der Stände der bewaffneten Macht des Staates, ihrer Bildung und Kraft nicht der mindeste Nachtheil zugehe.

Die französische Regierung, welche wohl wußte, daß in einem Lande, wie Frankreich, die Armee und ihre gute oder schlechte Beschaffenheit auf die Erhaltung des Staates und auf seine Stellung gegen die Nachbarreiche, überhaupt auf die größere Politik den tiefsten Einfluß habe, würde besonders in jener Zeit eifersüchtig Alles vermieden haben, wodurch jener Einfluß geschwächt werden konnte; sie würde also, wenn sie auch nur den geringsten Nachtheil aus dem von den Kammern geforderten Mitwirkungsrecht gefürchtet, oder in demselben eine Beschränkung der Rechte des Thrones gesehen hätte, gewiß jenes Gesetz nicht vorgelegt haben. —

(Fortsetzung folgt.)

Druck und Verlag von Chr. Eb. Gross.